

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 13/13 B

L 34 AS 1436/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 172 AS 3565/11 (SG Berlin)

1.,
2.,
3.

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. November 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts D S in B
zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger begehren von dem Beklagten höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum vom 1.2. bis zum 31.7.2011. Das Sozialgericht Berlin hat die Klage mit Urteil vom 12.6.2012 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Kläger hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 23.11.2012 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihnen am 5.1.2013 zugestellten, Urteil haben die Kläger mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 5.2.2013 Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

II

- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der am 5.3.2013 abgelaufenen Frist durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, da die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung aus dem oben genannten Grund keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 4 Die Kläger waren, selbst wenn sie zur Bestreitung der Kosten für ihre Prozessvertretung vor dem BSG nicht in der Lage sein sollten, nicht aus diesem Grund gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Sie waren bereits bei Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er, wie vorliegend, Beschwerde eingelegt hat, gegenüber dem Gericht nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (vgl. BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8; Beschluss vom 25.11.1988 - 9 BV 196/88 -, nicht veröffentlicht); andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis seinen Mandanten (vgl. BSG aaO und BSGE 11, 158, 160). Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Er hat vielmehr in



seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich angekündigt, die Beschwerde mit einem weiteren Schriftsatz begründen zu wollen.

- 5 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)